

Rechtssache C-287/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

3. Mai 2022

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. März 2022

Kläger:

YQ

RJ

Beklagte:

Getin Noble Bank S.A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Nichtigerklärung eines Darlehensvertrags aufgrund missbräuchlicher Klauseln
und Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrags

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des
Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
(ABl. 1993, L 95, S. 29, im Folgenden: Richtlinie 93/13); Art. 267 AEUV

Vorlagefrage

Stehen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 im Licht der
Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz einer Auslegung nationaler
Rechtsvorschriften oder einer nationalen Rechtsprechung entgegen, wonach ein

nationales Gericht – insbesondere im Hinblick auf die Zahlungspflichten eines Verbrauchers gegenüber einem Unternehmer oder die gute finanzielle Lage des Unternehmers – den Antrag eines Verbrauchers auf Anordnung einer vorläufigen Maßnahme (Sicherung des Klagegegenstands), mit der die Erfüllung eines Vertrags, der infolge der Streichung missbräuchlicher Klauseln wahrscheinlich als nichtig angesehen wird, für die Dauer des Verfahrens ausgesetzt wird, unberücksichtigt lassen kann?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Art. 6 Abs. 1; Art. 7 Abs. 1

Beschluss des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2016, Fernández Oliva u. a. (C-568/14 bis C-570/14, EU:C:2016:828)

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Art. 385¹ der Ustawa – Kodeks cywilny (Zivilgesetzbuch) vom 23. April 1964 in geänderter Fassung (Dz. U. 2020, Pos. 1740) (im Folgenden: Zivilgesetzbuch):

- § 1. Die Bestimmungen eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags, die nicht individuell vereinbart worden sind, sind für ihn unverbindlich, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gestalten und seine Interessen grob verletzen (unzulässige Vertragsbestimmungen). Dies gilt nicht für Bestimmungen, die die Hauptleistungen der Parteien, darunter den Preis oder die Vergütung, festlegen, wenn sie eindeutig formuliert worden sind.
- § 2. Ist eine Vertragsbestimmung nach § 1 für den Verbraucher unverbindlich, so sind die Parteien an den Vertrag in seinem übrigen Umfang gebunden.
- § 3. Als nicht individuell vereinbart gelten diejenigen Vertragsbestimmungen, auf deren Inhalt der Verbraucher keinen wirklichen Einfluss gehabt hat. Dies gilt insbesondere für Vertragsbestimmungen, die einem Vertragsmuster entstammen, das der Vertragspartner dem Verbraucher vorgeschlagen hat.
- § 4. Die Beweislast dafür, dass eine Bestimmung individuell vereinbart worden ist, trägt derjenige, der sich darauf beruft.

Art. 405 des Zivilgesetzbuchs

Wer einen Vermögensvorteil auf Kosten einer anderen Person ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist verpflichtet, den Vorteil in Natur herauszugeben und, falls dies unmöglich ist, seinen Wert zu erstatten.

Art. 410 des Zivilgesetzbuchs

§ 1. Die Vorschriften der vorstehenden Artikel werden insbesondere auf eine nicht geschuldete Leistung angewandt.

§ 2. Eine Leistung ist nicht geschuldet, wenn derjenige, der sie erbracht hat, nicht oder nicht gegenüber der Person, an die er geleistet hat, leistungs verpflichtet war oder wenn die Grundlage der Leistung entfallen ist oder der beabsichtigte Zweck der Leistung nicht erreicht worden ist oder wenn das zur Leistung verpflichtende Rechtsgeschäft unwirksam war und nicht nach der Erbringung der Leistung wirksam geworden ist.

Art. 189 der Ustawa – Kodeks postępowania cywilnego (Gesetz über die Zivilprozessordnung) vom 17. November 1964 in geänderter Fassung (Dz. U. 2021, Pos. 1805) (im Folgenden: Zivilprozessordnung):

Ein Kläger kann die gerichtliche Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechts begehren, sofern er insoweit ein rechtliches Interesse hat.

Art. 730¹ der Zivilprozessordnung:

§ 1. Die Gewährung einer Sicherheit kann von jeder Partei oder jedem Verfahrensbeteiligten beantragt werden, wenn sie bzw. er den Anspruch und das rechtliche Interesse an der Gewährung einer Sicherheit glaubhaft macht.

§ 2. Ein rechtliches Interesse an der Gewährung einer Sicherheit besteht, wenn die Nichtgewährung der Sicherheit die Vollstreckung der in der Sache ergangenen Entscheidung unmöglich macht oder ernsthaft erschwert oder die Erreichung des Zwecks des Verfahrens in der Sache auf andere Weise unmöglich macht oder ernsthaft erschwert.

§ 2(1). Das rechtliche Interesse an der Gewährung einer Sicherheit gilt als glaubhaft gemacht, wenn die Sicherheit von einem Kläger beantragt wird, der eine fällige Zahlung aus einem Handelsgeschäft im Sinne der Ustawa o przeciwdziałaniu nadmiernym opóźnieniom w transakcjach handlowych (Gesetz zur Bekämpfung übermäßigen Verzugs im Geschäftsverkehr) vom 8. März 2013 geltend macht, soweit der Wert des Geschäfts fünfundsechzigtausend PLN nicht übersteigt, die geltend gemachte Forderung noch nicht beglichen wurde und seit dem Ablauf der Zahlungsfrist mindestens drei Monate vergangen sind.

§ 3. Bei der Wahl der Sicherungsmethode berücksichtigt das Gericht die Interessen der Parteien oder der Verfahrensbeteiligten in einer Weise, die dem Berechtigten den gebotenen Rechtsschutz gewährleistet und den Verpflichteten nicht über das erforderliche Maß hinaus belastet.

Art. 731 der Zivilprozessordnung

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann eine Sicherheit nicht auf die Befriedigung einer Forderung gerichtet sein.

Art. 755 der Zivilprozessordnung

§ 1. Bezieht sich die Sicherheit nicht auf eine Geldforderung, so ordnet das Gericht die Sicherheit in der Form an, die es den Umständen nach für angemessen hält, ohne die für die Sicherung von Geldforderungen vorgesehenen Methoden auszuschließen. Das Gericht kann insbesondere:

- 1) die Rechte und Pflichten der Parteien oder der Verfahrensbeteiligten für die Dauer des Verfahrens regeln;
- 2) ein Verbot der Übertragung von Gegenständen oder Rechten, die das Verfahren betrifft, vorsehen;
- 3) das Vollstreckungsverfahren oder ein anderes Verfahren zur Durchführung der Entscheidung aussetzen;
- 4) die Modalitäten des Sorgerechts und des Umgangs mit minderjährigen Kindern regeln;
- 5) die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung in das Grundbuch oder das einschlägige Register anordnen.

§ 2. In Verfahren zum Schutz von Persönlichkeitsrechten darf eine Sicherheit in Form eines Veröffentlichungsverbots nur gewährt werden, wenn dem kein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht. Bei der Gewährung einer Sicherheit legt das Gericht die Dauer des Verbots fest, die ein Jahr nicht überschreiten darf. Ist das Verfahren noch anhängig, so kann der Berechtigte vor Ablauf der Frist, für die das Veröffentlichungsverbot angeordnet wurde, eine weitere Sicherheit verlangen; die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 sind anzuwenden. Hat der Berechtigte eine weitere Sicherheit verlangt, so bleibt das Verbot der Veröffentlichung in Kraft, bis über den Antrag rechtskräftig entschieden worden ist.

§ 2(1). Art. 731 findet keine Anwendung, wenn die Sicherheit erforderlich ist, um einen drohenden Schaden oder andere nachteilige Folgen für den Berechtigten abzuwenden.

§ 3. Der in nichtöffentlicher Sitzung erlassene Beschluss, in dem dem Verpflichteten aufgegeben wird, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen oder die Handlungen des Berechtigten nicht zu beeinträchtigen, wird dem Verpflichteten vom Gericht zugestellt. Dies gilt nicht für Beschlüsse, in denen die Aushändigung von Gegenständen, die sich im Besitz des Verpflichteten befinden, angeordnet wird.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 YQ und RJ schlossen 2008 mit der beklagten Getin Noble Bank S.A. einen Vertrag über ein an den Schweizer Franken (CHF) gebundenes Hypothekendarlehen in Höhe von 643 395,63 PLN ab, wonach das Darlehenskapital zu einem von der Bank festgelegten Ankaukurs in CHF umgerechnet wurde, während die – in CHF berechneten – Raten zu einem ebenfalls von der Bank festgelegten Verkaufskurs zurückgezahlt wurden. Die Kläger erhielten Informationen über die Auswirkungen von Zins- und Wechselkursschwankungen in Form einer Tabelle, in der die Darlehensraten unter der Annahme verglichen wurden, dass der Darlehensbetrag um 20 % höher ist und der Wechselkurs um 15,6 % steigt (dies entsprach der Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wechselkurs im letzten Jahr).
- 2 Mit der Klage beehrten die Kläger, dass der oben genannte Vertrag für nichtig erklärt und ihnen der Betrag von 375 042,34 PLN zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen und Prozesskosten zugesprochen wird. Die Kläger stellten auch einen Hilfsantrag, der auf die Annahme gestützt ist, dass die Umrechnungsklauseln missbräuchlich sind und dass der Vertrag nach Streichung der missbräuchlichen Klauseln fortgesetzt werden kann. Außerdem beantragten sie, den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags dadurch zu sichern, dass die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten für die Dauer des Verfahrens dahin gehend normiert werden, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Raten aus dem Darlehensvertrag bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ausgesetzt wird (a), dass es der Beklagten untersagt wird, eine Erklärung über die Kündigung des Vertrags abzugeben (b), und dass es der Beklagten untersagt wird, bis zum Abschluss des Verfahrens dem Biuro Informacji Gospodarczej (Wirtschaftsinformationsbüro) Informationen über die Nichtzahlung von Darlehensraten durch die Kläger mitzuteilen.
- 3 Die beklagte Bank beantragte in der Klageerwiderung die Abweisung der Klage, erhob formale Einwände und bestritt, dass die Vertragsklauseln missbräuchlich seien. Sie legte Unterlagen vor, die die Rechtmäßigkeit dieser Klauseln belegen sollten, und bestritt die Verbrauchereigenschaft der Kläger. Sie machte auch geltend, dass sie Anspruch auf Rückzahlung des gesamten ausgezahlten Kapitals sowie auf die Vergütung für die Nutzung dieses Kapitals habe. In Bezug auf den Antrag auf Sicherung wies die Beklagte darauf hin, dass die Forderung der Kläger nicht glaubhaft gemacht und verjährt sei.
- 4 Gegen den Beschluss des Sądu Okręgowy w Warszawie (Regionalgericht Warschau, Gericht erster Instanz), mit dem der oben genannte Antrag abgewiesen wurde, legten die Kläger Beschwerde ein und beantragten, dem Antrag in vollem Umfang stattzugeben.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 5 In erster Instanz wiesen die Kläger darauf hin, dass der Darlehensvertrag missbräuchliche Klauseln über die Bindung des Darlehensbetrags an eine ausländische Währung enthalte und dass der geforderte Betrag der Summe der von den Klägern geleisteten Zahlungen entspreche, die eine unrechtfertigte Bereicherung für die Beklagte darstelle. In ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts machten sie geltend, dass sie ein rechtliches Interesse an der Gewährung einer Sicherheit hätten, da jede Tilgung den von der beklagten Bank an sie zurückzuzahlenden Betrag erhöhe. In Bezug auf den Antrag auf Sicherung wies die Beklagte darauf hin, dass die Forderung der Kläger nicht glaubhaft gemacht worden und verjährt sei. Sie legte auch Unterlagen vor, die ihre gute finanzielle Lage belegen sollten.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Zur Beantwortung der Vorlagefrage ist das Gericht nach innerstaatlichem Recht zu der Auffassung gelangt, dass die Aufnahme unzulässiger Vertragsklauseln in einen Vertrag, die dem Verbraucher u. a. ein Wechselkursrisiko auferlegen, zur Folge hat, dass der gesamte Vertrag nicht weiter verbindlich sein kann, was seiner Nichtigkeit gleichkommt (Art. 385¹ des Zivilgesetzbuchs), und dass jede der Parteien des nichtigen Vertrags einen Anspruch auf Erstattung der erbrachten Leistung hat (Art. 410 des Zivilgesetzbuchs).
- 7 Das Ausgangsverfahren wird im Rahmen eines Sicherungsverfahrens geführt, in dem das Gericht auf der Grundlage der Glaubhaftmachung des Vorbringens der Parteien über Sicherungsmaßnahmen entscheidet. Das vorlegende Gericht hält es für glaubhaft gemacht, dass bestimmte Klauseln des von den Klägern als Verbrauchern geschlossenen Vertrags missbräuchlich sind, weil sie den Verbrauchern das Wechselkursrisiko auferlegen und es der Bank ermöglichen, die Wechselkursspanne nach Belieben zu gestalten (sie ähneln den Klauseln des in der Rechtssache C-260/18 geprüften Vertrags), dass die Kläger in Erfüllung des Vertrags etwa 59 % des ausgezahlten Darlehensbetrags an die beklagte Bank gezahlt haben und dass die zwischen den Parteien vereinbarten Vertragszusätze nicht zur Wiederherstellung der Wirksamkeit der missbräuchlichen Klauseln geführt haben.
- 8 Art. 385¹ des Zivilgesetzbuchs, mit dem die Richtlinie 93/13 in polnisches Recht umgesetzt wird, ist so auszulegen, dass die Ziele dieser Richtlinie am besten erreicht werden können. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel grundsätzlich als von Anfang an nicht existent anzusehen ist, so dass sie gegenüber dem Verbraucher keine Wirkungen haben kann. Folglich muss die gerichtliche Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel grundsätzlich dazu führen, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden

hätte. Demnach entfaltet die Verpflichtung des nationalen Gerichts, eine missbräuchliche Vertragsklausel, nach der Beträge zu zahlen sind, die sich als rechtsgrundlos herausstellen, für nichtig zu erklären, im Hinblick auf diese Beträge grundsätzlich Restitutionswirkung (vgl. Urteil vom 21. Dezember 2016, Gutiérrez Naranjo u. a. (C-154/15, C-307/15 und C-308/15, EU:C:2016:980, Rn. 61, 62). Das Gebot unionsrechtskonformer Auslegung gilt auch für nationale Verfahrensvorschriften (vgl. Urteil vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito, C-618/10, EU:C:2012:349, Rn. 53-57).

- 9 Der Gerichtshof hat wiederholt allgemeine Ausführungen zur Notwendigkeit gemacht, sicherzustellen, dass nationale Gerichte in der Lage sind, vorläufige Maßnahmen zu erlassen, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der aus dem Unionsrecht hergeleiteten Rechte sicherzustellen (vgl. Urteil vom 19. Juni 1990, Factortame u. a., C-213/89, EU:C:1990:257, Rn. 21; Urteil vom 11. Januar 2001, Siples, C-226/99, EU:C:2001:14, Rn. 19; Urteil vom 13. März 2007, Unibet, C-432/05, EU:C:2007:163, Rn. 67). Auf der Grundlage der Richtlinie 93/13 hat der Gerichtshof bereits über die Notwendigkeit einer vorläufigen Maßnahme entschieden, insbesondere wenn die Zwangsvollstreckung in die Immobilie, in der der Verbraucher wohnt, durchgeführt wird (Urteil vom 10. September 2014, Kušionová, C-34/13, EU:C:2014:2189, Rn. 66; Urteil vom 14. März 2013, Aziz, C-415/11, EU:C:2013:164, Rn. 59).
- 10 Vorläufige Maßnahmen sind jedoch nicht nur für die Aussetzung der Zwangsvollstreckung gegen Verbraucher unerlässlich, sondern auch in Fällen, in denen Verbraucher rechtliche Schritte zwecks Beantragung der Nichtigerklärung bestimmter Vertragsklauseln unternehmen (vgl. Beschluss vom 26. Oktober 2016, Fernández Oliva u. a., verbundene Rechtssachen C-568/14 bis C-570/14, EU:C:2016:828). Der Gerichtshof hat auch darauf hingewiesen, dass eine nationale Regelung, die das Gericht daran hindert, das Vollstreckungsverfahren bis zur Prüfung der vom Verbraucher erhobenen Einreden der Missbräuchlichkeit des Vertrags auszusetzen, mit den Bestimmungen der Richtlinie unvereinbar ist (vgl. Urteil vom 26. Juni 2019, Kuhar, C-407/18, EU:C:2019:537).
- 11 Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 verpflichtet daher das nationale Gericht, eine geeignete vorläufige Maßnahme – auch von Amts wegen – anzuordnen, wenn die Anordnung einer solchen Maßnahme erforderlich ist, um die volle Wirksamkeit einer künftigen Entscheidung über missbräuchliche Vertragsklauseln zu gewährleisten.
- 12 In der nationalen Rechtsprechung wird den Anträgen von Verbrauchern auf Erlass einer solchen Sicherungsmaßnahme jedoch nur selten stattgegeben. Einige nationale Gerichte sind der Auffassung, dass ein Feststellungsanspruch (Art. 189 der Zivilprozessordnung) nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzbar sei und nur zur förmlichen Bestätigung der Missbräuchlichkeit oder Nichtigkeit von Vertragsklauseln diene. Eine solche Auslegung scheint die Frage der Restitutionswirkung, die sich aus einer missbräuchlichen Klausel ergibt, außer

Acht zu lassen. Ein anderer Standpunkt stützt sich auf Art. 731 der Zivilprozessordnung, demzufolge eine Sicherheit nicht auf die Befriedigung einer Forderung gerichtet sein kann. Eine dritte Ansicht bezieht sich auf das bei dem Verbraucher vorliegende rechtliche Interesse an der Gewährung einer Sicherheit (Art. 730¹ § 2 der Zivilprozessordnung) und auf eine übermäßige Belastung des Verpflichteten (Beklagten) (Art. 730¹ § 3 der Zivilprozessordnung). Ein Teil der Rechtsprechung weist vor dem Hintergrund, dass beide Parteien eines unwirksamen Darlehensvertrags Anspruch auf Rückzahlung der nicht geschuldeten Leistung hätten, darauf hin, dass auch der Verbraucher grundsätzlich zur Rückzahlung des genutzten Kapitals verpflichtet sei.

- 13 Im Hinblick auf die Nichtigkeitserklärung des Darlehensvertrags sind bereits in einer frühen Phase des Verfahrens geeignete vorläufige Maßnahmen (wie die Aussetzung der Verpflichtung zur Zahlung der Kapital- und Zinsraten aus diesem Vertrag für die Dauer des Verfahrens) erforderlich, um die volle Wirksamkeit der künftigen Entscheidung sicherzustellen. Andernfalls wäre die Restitutionswirkung gefährdet und folglich die Wirksamkeit der Richtlinie 93/13 beeinträchtigt. Meistens zahlen die Verbraucher nämlich, wenn sie eine Zivilklage gegen die Bank auf Feststellung der Nichtigkeit eines Darlehensvertrags und auf Zuerkennung angemessener Beträge zur Abgeltung eines solchen nichtigen Vertrags erheben, die Raten in der von der Bank geforderten Höhe weiter. Es ist daher notwendig, die rechtliche und tatsächliche Situation der Parteien schon zu Beginn eines solchen Verfahrens zu bewahren (einzufrieren), da die fortgesetzte Zahlung von Raten durch die Verbraucher die am Ende des Verfahrens gefällte Entscheidung wirkungslos machen würde. Andernfalls müssten die Kläger (Verbraucher) ihre Forderung jeden Monat (nach Zahlung jeder weiteren Rate) erweitern, was sehr mühsam wäre und zur Langwierigkeit des Verfahrens führen könnte.
- 14 Eine solche Situation würde den Verbraucher mehr als den Unternehmer bestrafen, was nach Ansicht des Gerichts die Wirksamkeit von Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 untergraben würde. Auch würde das Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien nicht vollständig wiederhergestellt, da der Verbraucher (und nicht der Unternehmer) zur Geltendmachung seiner Rechte weitere finanzielle und zeitliche Ressourcen investieren müsste, indem er ein weiteres Gerichtsverfahren einleitet.
- 15 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts erfordern Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in Anbetracht des Grundsatzes der Effektivität und des Erfordernisses, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien herzustellen, dass das nationale Gericht in einem Fall, in dem ein Verbraucher einen Unternehmer (eine Bank) verklagt, um die Missbräuchlichkeit von in einem Darlehensvertrag enthaltenen Klauseln feststellen und folglich den Vertrag für nichtig erklären zu lassen und die Erstattung von Beträgen zu verlangen, die der Verbraucher aufgrund des nichtigen Vertrags gezahlt hat (Restitution), alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich vorläufiger Maßnahmen) trifft, um sicherzustellen, dass dieses Verfahren die

Rechtslage zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer endgültig regelt. Zweck eines solchen Verfahrens sollte es sein, alle Rechtsfolgen zu klären, die die Richtlinie 93/13 an die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel knüpft, einschließlich der vollständigen und endgültigen Restitutionswirkung – ohne dass der Verbraucher ein weiteres Verfahren einleiten muss.

- 16 Nach Ansicht des Gerichts sollte eine solche vorläufige Maßnahme darin bestehen, die rechtliche und tatsächliche Situation der Parteien, wie sie bei der Eröffnung des Verfahrens bestand, zu bewahren, insbesondere indem die Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einem Darlehensvertrag, der missbräuchliche Vertragsklauseln enthält, für die Dauer des Verfahrens ausgesetzt wird.
- 17 Der Sąd Okręgowy w Warszawie (Regionalgericht Warschau) schlägt daher vor, die so gestellte Frage dahin gehend zu beantworten, dass eine Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften und die nationale Rechtsprechung einem nationalen Gericht in Fällen wie dem des Ausgangsverfahrens nicht die Möglichkeit geben können, einen Antrag eines Verbrauchers auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme in Form der Aussetzung der Vertragserfüllung unberücksichtigt zu lassen.

ARBEITSDOKUMENT